

RICHTLINIEN

für die Gewährung von Zuschüssen zur Förderung des Einbaus von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen und der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs in den Stadtteilen und der Stadt Montabaur

§ 1

Ziel des Klimaschutzkonzeptes und der Richtlinien

(1) In den Kommunen wird aufgrund der räumlichen Konzentration und unterschiedlicher Nutzungen (Wohnen, Gewerbe und Industrie, Verkehr, Freizeit) ein großer Teil klimarelevanter Emissionen erzeugt. Gleichzeitig werden es vor allem die Kommunen sein, die in Zukunft die Kosten des Klimawandels zu tragen haben. Die Städte und Gemeinden stehen folglich am Anfang und am Ende der Wirkungskette für engagierten Klimaschutz. Die Wirksamkeit klimaschutzpolitischer Maßnahmen hängt dabei maßgeblich von einer Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten sowie einer konstruktiven Einbindung lokaler Akteure ab. Kommunen sind es aber auch, die mit ihrem klimapolitischen Handeln eine Vorbild- und Multiplikatorfunktion wahrnehmen und auf diese Weise vielfältige Initiativen auslösen. Dabei bestehen wichtige Handlungsmöglichkeiten nicht nur in der eigenen Verwaltung und im eigenen Gebäudebestand, sondern ebenfalls auch im Rahmen der kommunalen Planungshoheit. Impulse können ferner in Form von Informationskampagnen, Vernetzungsangeboten oder eigenen Förderprogrammen gegeben werden. Klimaschutz ist in diesem Zusammenhang weit mehr als nur eine vorausschauende Aufgabe zur Erhaltung unserer Lebensgrundlagen. Klimaschutz wird zunehmend auch zu einem Wirtschafts- und Standortfaktor. Beispielhaft sei hier die Unterstützung beim Energiesparen genannt.

(2) Mit diesen Richtlinien sollen

- das Bewusstsein der Bürger für die oben genannten Ziele des Klimaschutzes, des Energiesparens und der CO₂ - -Reduzierung geweckt,
- im Zusammenwirken zwischen der Stadt Montabaur und den BürgerInnen konkrete Maßnahmen zur Minimierung des Stromverbrauchs umgesetzt,
- unter fachkundiger Beratung durch die lokalen Fachhandwerker verwirklicht werden.

Die von der Stadt Montabaur eingesetzten Mittel sollen die Förderprogramme anderer öffentlicher Träger unterstützen und ergänzen.

§ 2

Förderung durch die Stadt Montabaur

Die Stadt Montabaur unterstützt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel und im Rahmen dieser Richtlinien private Vorhaben, die den Einbau von hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen und der Durchführung eines hydraulischen Abgleichs zum Inhalt haben.

§ 3

Förderungsfähige Maßnahmen

Förderfähig sind:

(1) Die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für vorhandene Heizungssysteme durch einen Fachbetrieb für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Wohngebäuden.

(2) Der Austausch von ungeregelten Heizungsumwälzpumpen gegen hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen mit mindestens der Energieeffizienzklasse A durch einen Fachbetrieb für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik in Wohngebäuden

§ 4 Art und Höhe der Förderung

- (1) Gefördert wird die Durchführung eines hydraulischen Abgleichs für vorhandene Heizungssysteme durch einen Fachbetrieb für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik mit einem einmaligen Zuschuss in Höhe von 100,- €
- (2) Gefördert wird der Austausch von ungeregelten Heizungsumwälzpumpen gegen hocheffiziente Heizungsumwälzpumpen mit mindestens der Energieeffizienzklasse A durch einen Fachbetrieb für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik je Pumpe mit 100,- €
- (3) Mit den Zuschussmitteln können auch Maßnahmen gefördert werden, für die gleichzeitig Mittel aus anderen Förderungsprogrammen in Anspruch genommen werden. Der Förderungsbetrag wird als verlorener Zuschuss gewährt.

§ 5 Antragsberechtigung

- (1) Antragsberechtigt sind
 - die privaten Hauseigentümer
 - die Mieter, sofern sie mit schriftlicher Zustimmung des Hauseigentümers die Maßnahme durchführen und finanzieren.
 - sonstige juristische Personen des privaten Rechts und Kirchengemeinden als Eigentümer von Wohngebäuden,
- (2) Auf die Gewährung des Zuschusses besteht kein Rechtsanspruch. Die Bewilligung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel.
- (3) Die Anträge sind nach Durchführung der Maßnahme bei der Verbandsgemeinde Montabaur einzureichen. Den Anträgen ist die Rechnung des Fachbetriebs für Sanitär-, Heizungs- und Klimatechnik sowie eine Bescheinigung des Unternehmens über die Umsetzung der Maßnahmen und die Einstufung der hocheffizienten Heizungsumwälzpumpen in mindestens die Energieeffizienzklasse A beizufügen.

§ 6 Bewilligungsverfahren

- (1) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt in Absprache mit der Stadtbürgermeisterin durch die Auszahlung der Fördermittel im Rahmen der veranschlagten Haushaltsmittel.
- (2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlichen aufgewandten, zuschussfähigen Kosten geringer sind als der Förderbetrag ist der Zuschuss der Stadt Montabaur entsprechend zu kürzen.


§ 7 Behandlung von Verstößen gegen die Richtlinien

Der Förderbetrag kann bei einem schuldhaften Verstoß gegen diese Richtlinien oder bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel bzw. bei zweckfremder Nutzung der Wohnung jederzeit ganz oder teilweise zurückgefordert werden.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien wurden vom Stadtrat in seiner Sitzung am 05.02.2015 beschlossen. Sie treten mit Wirkung vom 01.05.2015 in Kraft.

Montabaur, den 22.04.2015


Gabriele Wieland
Stadtbürgermeisterin